

Dr.Gnoth

Von: "Praxis EMAIL" <praxis@kinderwunsch-nrw.de>
 An: "Christian Gnoth" <dr.christian.gnoth@RMZ-nrw.de>
 Gesendet: Dienstag, 24. Januar 2006 11:58
 Einfügen: header.htm
 Betreff: HUK

HUK-COBURG-Krankenversicherung, Willi-Hussong-Str. 2, 96447 Coburg

PVS Rhein-Ruhr
 Kleverstr. 23a

47441 Moers

Öffnungszeiten in Coburg:

Mo - Do: 8.00 - 18.00

Freitag: 8.00 - 16.00

Bei Rückfragen bitte angeben:

300/666162-G-KP2IKS

Frau Schultheiß

Telefon 09561/963393

Telefax 09561/966990

***** K O P I E **Coburg, 18.01.2006

Versicherungsschein-Nr. 300/666162-G
 Rechnung für [REDACTED] vom [REDACTED] über 3078,42 EUR
 Nummer: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen, dass wir erst jetzt auf Ihr Schreiben vom
 27.04.2005 zurückkommen.
 Wir haben diese geprüft und halten an unserer Rechnungskorrektur
 unverändert fest.

Grundlage unserer Entscheidung ist die Abrechnungsempfehlung der
 Bundesärztekammer (BÄK), veröffentlicht am 20.02.2004.

Die BÄK empfiehlt einzelne Gebührensätze und beschreibt, wel-
 cher Leistungsinhalt und welche Begrenzungen darin enthalten
 sind.

Auf die Steigerungsfaktoren wird nicht eingegangen, obwohl der
 Konsultationsausschuss durchaus Kenntnis von den Begründungen zur
 Schwellenwertüberschreitung hatte. Aber dies wurde nicht in die
 Empfehlung aufgenommen. Auch wurde - in Anbetracht der Ausführun-
 gen des Berufsverbands der Reproduktionsmediziner - von der BÄK
 keine andere bzw. höherwertige Ziffer für die einzelnen Teil-
 schritte im Rahmen der assistierten Reproduktion gewählt. Dies
 wäre durchaus möglich gewesen - ist aber nicht erfolgt. Daher ist
 unseres Erachtens keine Steigerung abweichend von GOÄ-Kriterien
 gewünscht.

Somit gilt weiterhin und unverändert die GOÄ. Die Stellungnahme
 des Konsultationsausschusses bezieht sich ja auch definitiv auf
 die GOÄ.

HUK-COBURG-Krankenversicherung, Willi-Hussong-Str. 2, 96447 Coburg

2. Seite 300/666162-G-KP2IKS

Für die einzelnen Ziffern gilt somit Folgendes:

Ziffer 315:

Für die Ziffer 315 gilt, dass diese Leistung exakt bei sämtlichen Patienten, die nach einem Protokoll stimuliert werden, die gleiche Leistung ist. Mehrfachpunktionen und Spülvorgänge sind bei der Diskussion der Abrechnungsempfehlung bekannt gewesen und offensichtlich nicht berücksichtigt worden. Es hätte auch andere Analogziffern nach der GOÄ für diese Leistung geben können. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass mittlerweile obligat zusätzlich die Ziffer 316 als zusätzliche Leistung liquidiert wird, obwohl diese nur bei Verlust der Eizellen in das Cavum Douglasi liquidationsfähig wäre. Seit Einführung dieser Ziffern gibt es diesen Verlust der Eizellen in das Cavum Douglasi offensichtlich bei jeder Punction.

Ziffer 4852:

Für die Ziffer 4852 ist anzumerken, dass die mikroskopisch zytologische Untersuchung der Follikel sich in den letzten Jahren auf einem festen Qualitätsstandard etabliert hat. Wenn im Februar 2004 die geltenden Qualitätsstandards als Analogliquidation festgeschrieben worden sind, kann nicht damit argumentiert werden, dass eine qualitative Besonderheit bei der Leistungserbringung erfolgte. Es sei denn, es wurde bei Ihnen ein Qualitätsstandard über dem Standard von 2003/2004 durchgeführt. Sollte dies der Fall sein, schicken Sie uns bitte die entsprechende Dokumentation zu.

Ziffer 4873:

Für das Anlegen der Eizellenspermienkulturen bzw. der Präembryonenkulturen gelten ebenso unsere obigen Ausführungen. Ausgerichtet wurde die Liquidationsempfehlung auch an den Erfolgsdaten, die im Deutschen IVF-Register veröffentlicht wurden.

Auch die Tatsache, dass Eizellen in einem unterschiedlichen Reifezustand befindlich sind und demzufolge auch ein unterschiedlicher Aufwand mit verschiedenen Pipetten und Kapillaren nötig ist, ist nicht neu, sondern eine übliche Situation. Selbstverständlich handelt es sich hier auch um eine Gemischtkalkulation. Es erfolgt jedoch auch keine Reduzierung der Ziffern, wenn die Eizellen in einem einheitlichen Reifestadium und optimalen Bedingungen vorliegen, sodass mit Minimalaufwand behandelt werden kann. Die Abrechnungsempfehlung ist auf die Durchschnittswerte abgestellt.

Zudem wird in der Empfehlung eindeutig aufgeführt, welche Tätig-

HUK-COBURG-Krankenversicherung, Willi-Hussong-Str. 2, 96447 Coburg

3. Seite 300/666162-G-KP2IKS

keiten in der Ziffer enthalten sind: das Ansetzen von ggf. mehr als einer Präembryonenkultur, das Einsetzen der Embryonen in neue Kulturplatten zur Vorbereitung für den Transfer und die komplette Dokumentation.

Ziffer 1114:

Die Ziffer wurde von der Bundesärztekammer gezielt ausgewählt. Der Leistungsumfang war damit eindeutig bekannt und kann somit nicht als Begründung für eine Schwellenwertüberschreitung dienen. Zudem verwenden Sie für alle Patienten die gleiche Begründung - und dies ist nach der Gebührenordnung für Ärzte nicht gestattet.

Ziffer 4852 am 12.01.2005 und Ziffer 4873 am 13.01.2005:

Die von Ihnen genannten Argumente rechtfertigen nicht, den nochmaligen Ansatz der beiden Ziffern. Zudem handelt es sich um zusätzliche Beurteilungen, die wissenschaftlich umstritten sind. Auch eine eindeutige Steigerung der Schwangerschaftsrate ist nicht belegt.

Frau [REDACTED] hat uns zwischenzeitlich mitgeteilt, dass Sie die Rechnung bereits in vollem Umfang an Sie bezahlt hat. Somit ergibt sich aufgrund unserer Ausführungen eine **Rückforderung in Höhe von 984,65 EUR**.

Sollten Sie weiterhin von der Richtigkeit Ihrer Rechnungsstellung überzeugt sein, bitten wir um entsprechende Stellungnahme, damit wir Ihren Standpunkt nachvollziehen können.

Ansonsten bitten wir Sie, den Betrag von **984,65 EUR** innerhalb der nächsten drei Wochen auf unser Konto **34343** bei der BLB München, **BLZ 70050000** mit dem Vermerk: Leistungsabteilung zu überweisen.

Frau [REDACTED] hat die Rückforderungsansprüche zur Rechnung an uns abgetreten. Die Erklärung liegt in Kopie bei.

Unsere Versicherungsnehmerin und Herr Dr. Tigges erhalten eine Kopie dieses Briefes.

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG-Krankenversicherung AG

